



Monitoring

**zu Zonen gemäß § 2 Abs. 1 des Sektoralen
Raumordnungsprogramms über
Photovoltaikanlagen im Grünland in
Niederösterreich (NÖ SekRop PV)**

**Stand der Widmungsumhüllenden:
31. 12. 2025**

Bearbeitung: Juli 2026

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

Dipl.-Ing. Johannes Schrabauer

Rahmenbedingungen des Monitorings

Die rechtliche Grundlage für das gegenständliche Monitoring des NÖ SekRop PV stellt § 4 Abs. 12 NÖ ROG 2014 dar. Darin wird normiert:

„Die Landesregierung hat die Auswirkungen von überörtlichen Raumordnungsprogrammen auf die Umwelt und die Raumstruktur zu beobachten, um allenfalls frühzeitig auf unvorhergesehene negative Entwicklungen reagieren zu können“.

Auch im Umweltbericht zum NÖ SekRop PV ist ein Monitoring vorgesehen. Empfohlen wird dabei *„insbesondere den Umsetzungsgrad der Zonen und die Natur- und Sozialverträglichkeit der Errichtung der Anlagen sowie das Verhältnis der 3 Zonenpakete zueinander zu evaluieren“ (Umweltbericht S. 63).*

Die Grundlage für das vorliegende Monitoring bildet die „Widmungsumhüllende“ mit dem Stand 31.12.2025. Dabei handelt es sich um einen Datensatz, in dem die äußeren Umrisse zusammenhängender Widmungsflächen zu einem abstrahierten, vereinfachten Polygon zusammengefasst werden. Für die nachfolgenden Analysen werden die Flächen der Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv) herangezogen.

Statistische Auswertung und Interpretation

Tabelle 1: Zonen gemäß NÖ SekRop PV, die mit Stand 31.12.2025 eine Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv) -Widmung aufgewiesen haben inkl. Gegenüberstellung zu Gpv-Widmungen mit Stand 31.12.2024.

Zone	Gemeinde	Ha Zone	Zone max. nutzbar (5+5) ha	Ha Gpv-Widmung 31.12.2024	Ha Gpv-Widmung 31.12.2025	Differenz Ha Gpv-Widmung 2024/2025	Nutzungsgrad in Prozent 31.12.2025
AM01	Ennsdorf	12,6	10,0	9,8	9,8		98
AM02	St. Valentin	8,4	8,4	7,9	7,9		94
AM05	Winklarn	7,1	7,1	1,5	1,5		21
AM06	Amstetten	12,3	10,0	1,4	2,6	1,2	26
AM09	Neuhofen an der Ybbs	10,3	10,0	7,2	7,2		72
AM11	St. Georgen am Ybbsfelde	9,7	9,7		6,3	6,3	65
BL01	Petronell-Carnuntum	23,7	10,0	2,0	2,0		20
BN12	Seibersdorf	10,6	10,0	5,6	10,0	4,4	100
GF02	Ringelsdorf-Niederabsdorf	19,4	10,0	4,0	4,0		40
GF09	Gänserndorf	28,5	10,0	1,0	1,0		10
GF14	Markgrafneusiedl	13,5	10,0	6,5	6,5		65
GF25	Hohenau an der March	23,2	10,0	15,2	15,2		152
GF26	Neusiedl an der Zaya	12,1	10,0		4,9	4,9	49
GF27	Untersiebenbrunn	8,4	8,4	7,3	7,3		87
GF28	Lasse	29,8	10,0	13,6	13,6		136
HO01	Irnfritz - Messern	6,1	6,1		5,2	5,2	84
HO05	Horn	14,9	10,0	10,0	10,0		100
HO08	Irnfritz - Messern	10,0	10,0		9,9	9,9	99
KO06	Gerasdorf bei Wien	20,8	10,0		9,1	9,1	91
KR03	Gedersdorf	13,0	10,0		10,0	10,0	100
KR07	Rohrendorf bei Krems	12,1	10,0	3,1	3,1		31
MD11	Achau	11,2	10,0	10,1	10,1		101
MD13	Guntramsdorf	13,9	10,0	10,0	10,0		100
ME09	Zelking-Matzleinsdorf	8,1	8,1	8,1	8,1		100
MI01	Pillichsdorf	22,4	10,0	10,0	10,0		100
MI07	Mistelbach	9,3	9,3	3,0	3,0		33
MI12	Wilfersdorf	15,8	10,0		10,0	10,0	100
MI16	Laa an der Thaya	14,8	10,0	10,0	10,0		100
NK07	Breitenau	18,2	10,0	1,2	1,2		12
SB01	Wieselburg-Land	19,1	10,0		9,6	9,6	96
SP04	Herzogenburg	17,6	10,0		10,0	10,0	100
TU07	Atzenbrugg	24,4	10,0	5,9	5,9		59
WN04	Wiener Neustadt	23,5	10,0	8,1	8,1		81
WN08	Wiener Neustadt	14,6	10,0		7,3	7,3	73

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass mit Stand 31.12.2025 insgesamt 34 Zonen Gpv-Widmungen aufgewiesen haben (von 116 planlich festgelegten Zonen). Das bedeutet, dass nach etwa drei Jahren in 29,3 Prozent der Zonen die Planungen so weit fortgeschritten waren, dass eine rechtskräftige Widmung vorlag. Nachdem zum 31.12.2023 bei 10,3 Prozent und zum 31.12.2024 bei 20,7 Prozent der Zonen Gpv-Widmungen vorhanden waren, kann eine kontinuierliche Steigerung festgestellt werden.

Im Vergleich zum Widmungsstand vom 31.12.2024 wurde die Gpv-Widmungsflächen in zwei Zonen vergrößert:

- AM06: 2024: 1,4 ha → 2025: 2,6 ha
- BN12: 2024: 5,6 ha → 2025: 10 ha

Nutzungsgrad der Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekRop PV

Wie Tabelle 1 zeigt, liegen die Größen der 34 Zonen mit bereits umgesetzten Widmungen zwischen 7,1 und 29,8 ha. Prinzipiell können auf den jeweiligen Zonen Freiflächenanlagen im Ausmaß von 5 ha errichtet werden. Um jedoch Mehrfachnutzungen (neben Energieproduktion z.B. auch Bereitstellung von Biodiversitätsflächen oder Ernährungssicherheit) bei großflächigen Anlagen zu gewährleisten, kann bei der Vorlage eines Ökologiekonzepts eine Photovoltaikanlage bis zu maximal 10 ha umfassen. Somit besteht eine Obergrenze von 10 ha je Zone.

Zwei Zonen (GF25 und GF28) weisen einen Nutzungsgrad von über 100 Prozent auf, da diese 15,2 bzw. 13,6 ha große Gpv-Widmungen aufweisen. Das ist darauf zurückzuführen, dass diese Widmungen knapp vor Rechtskraft des NÖ SekRop PV entstanden sind. Rechtsgrundlage war damals § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014:

„Unbeschadet von § 20 Abs. 3e ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Das gilt nicht für solche Widmungsverfahren, für die der Gemeinderat vor dem 22. Oktober 2020 eine Verordnung beschlossen hat. Unbeschadet von Paragraph 20, Absatz 3 e, ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Das gilt nicht für solche Widmungsverfahren, für die der Gemeinderat vor dem 22. Oktober 2020 eine Verordnung beschlossen hat.“

Auf Flächen

- *die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz, [BGBl. Nr. 299/1989](#) in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, ausgewiesen sind und eine Sanierung ohne Festlegung einer anderen Folgewidmung genehmigt wurde, die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 299 aus 1989, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 2019, ausgewiesen sind und eine Sanierung ohne Festlegung einer anderen Folgewidmung genehmigt wurde,*
 - *mit genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen, ausgenommen Anlagen der Deponieklasse gemäß § 4 Z 1 Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 291/2016 (Bodenaushubdeponie), die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie mit genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen, ausgenommen Anlagen der Deponieklasse gemäß Paragraph 4, Ziffer eins, Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 291/2016 (Bodenaushubdeponie), die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie*
 - *in noch nicht gemäß § 158 Mineralrohstoffgesetz, [BGBl. I Nr. 38/1999](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 104/2019](#), aufgelassenen Bergbaugebieten ausschließlich auf Flächen, auf denen die Abbausohle bzw. Endberme bereits erreicht wurde, in noch nicht gemäß Paragraph 158, Mineralrohstoffgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2019, aufgelassenen Bergbaugebieten ausschließlich auf Flächen, auf denen die Abbausohle bzw. Endberme bereits erreicht wurde,*
- darf eine Widmung Grünland-Photovoltaikanlage von insgesamt mehr als 2 ha bis zum Inkrafttreten des überörtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgen. Widmungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 20 Abs. 3c bereits zur allgemeinen Einsicht aufgelegt waren, werden durch die Beschränkungen dieser Verordnung nicht berührt."*

Entsprechend ist in den beiden Fällen die Widmungsgröße von über 10 ha auf diese Übergangsbestimmung zurückzuführen.

Verhältnis der drei Zonenpakete zueinander

Zur konkreten Auswahl der Zonen im NÖ SekRop PV wurden ein System von sogenannten „Zonenpaketen“ entwickelt. Diese spiegeln thematisch geclusterte Positivkriterien wider (vgl. Methodenbericht Kapitel 3).

Gemäß Kapitel 10 des Umweltberichts zum NÖ SekRop PV wird empfohlen, bei Evaluierungen das Verhältnis der drei Zonenpakete einzubeziehen.

- **Zonenpaket A:** Altlasten, Deponien/Altablagerungen, Materialabbaustätten
- **Zonenpaket B:** technogen vorbelastete Bereiche (z.B. hochrangige Straßen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen, Windkraftwidmungen)
- **Zonenpaket C:** landschaftsbezogene Bereiche (z.B. Zonen gemäß Sektoralesm Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung in NÖ, Rückhaltebecken)

Tabelle 2: Zuordnung der genutzten Zonen zu den Zonenpaketen

Zone	Gemeinde	Zonenpaket A	Zonenpaket B	Zonenpaket C
AM01	Ennsdorf	x	x	
AM02	St. Valentin	x	x	
AM05	Winklarn	x		
AM06	Amstetten	x	x	
AM09	Neuhofen an der Ybbs	x		
AM11	St. Georgen am Ybbsfelde	x	x	
BL01	Petronell-Carnuntum	x	x	
BN12	Seibersdorf	x		
GF02	Ringelsdorf-Niederabsdorf		x	
GF09	Gänserndorf	x		
GF14	Markgrafneusiedl	x		x
GF25	Hohenau an der March	x		
GF26	Neusiedl an der Zaya	x		
GF27	Untersiebenbrunn	x		
GF28	Lassees	x	x	
HO01	Irnfritz - Messern		x	
HO05	Horn	x	x	
HO08	Irnfritz - Messern		x	
KO06	Gerasdorf bei Wien	x		
KR03	Gedersdorf	x	x	
KR07	Rohrendorf bei Krems	x		
MD11	Achau		x	
MD13	Guntramsdorf		x	
ME09	Zelking-Matzleinsdorf		x	
MI01	Pillichsdorf	x		x
MI07	Mistelbach		x	
MI12	Wilfersdorf		x	
MI16	Laa an der Thaya		x	
NK07	Breitenau	x		
SB01	Wieselburg-Land	x		
SP04	Herzogenburg		x	
TU07	Atzenbrugg	x	x	
WN04	Wiener Neustadt	x	x	
WN08	Wiener Neustadt		x	

Wie Tabelle 2 zeigt, wurden die meisten bereits gewidmeten Zonen gemäß Paket A (teilweise in Kombination mit den Paketen B oder C) ausgewiesen – insgesamt 23-mal. Das Paket B ist der zweithäufigste Grund für eine Ausweisung und folgende Widmung der Zonen. Insgesamt kommt es bisher 21-mal dazu. Nur in zwei Fällen trifft als Paket C zu, somit spielt dieses Zonenpaket nur eine untergeordnete Rolle. Dieses Ergebnis spiegelt somit auch die Prioritäten im Zuge der Zonenausweisung wider (vgl. Methodenbericht).

Die ebenfalls in Kapitel 10 des Umweltberichts zum NÖ SekRop PV empfohlene Evaluierung der Natur- und Sozialverträglichkeit ist bei einem Nutzungsgrad von rund 30 Prozent der Zonen (noch) nicht sinnvoll. Entsprechende Untersuchungen werden daher im Zuge der Evaluierung im kommenden Jahr durchgeführt, da das NÖ SekRop PV zu diesem Zeitpunkt seit fünf Jahren in Rechtskraft ist. Grundlage dieser Evaluierung wird die Widmungsumhüllende zum Stichtag 31.12.2026 bilden.

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Dipl.-Ing. Johannes Schrabauer

7. Juli 2026